



II- 8265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/343 - II/C/92

Wien, am 28. Dezember 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

3688/AB
4. Jan. 1993
3729/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, Freunde und Freundinnen haben am 5. November 1992 unter der Nr. 3729/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aktivitäten der PKK in Österreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Ihrem Ressort ähnliche Erpressungsvorwürfe seitens des PKK in Österreich bekannt?
2. Sind Ihrem Ressort andere terroristische Aktivitäten des PKK in Österreich bekannt?
3. Sind Ihrem Ressort sonstige strafrechtlich relevante Vorkommnisse des PKK in Österreich bekannt? Wenn ja, welcher Art?
4. Gab es im Zuge der Verhaftung von M.A. eine Zusammenarbeit zwischen dem Staatsschutz und anderen ausländischen Dienststellen? Wenn ja, mit welchen Dienststellen?
5. Im Mai 1992 gab es eine Unterredung zwischen Ihnen und dem türkischen Außenminister Hikmet Cetin. Wurde bei diesem Zusammentreffen über außenpolitische Aktivitäten der PKK in Österreich gesprochen? Wenn ja, in welchem Zusammenhang?
6. Hat Ihr Ressort den türkischen Kollegen eine Kooperation bei der Bekämpfung des PKK in Österreich angeboten?
7. Sind Kontakte zwischen dem türkischen Konsulat und dem Staatsschutzbüro üblich? Wenn ja, in welcher Art?
8. Der Beschuldigte M.A. gibt an, zur fraglichen Zeit nicht in Österreich gewesen zu sein. Wurde das Alibi von M.A. in Berlin überprüft? Wenn ja, was ergab diese Überprüfung? Wenn nein, warum nicht?

./2

- 2 -

9. Sind Ihrem Verein strafrechtlich relevante Vorfälle rund um den Verein "Österreichischer-Türkischer-Islamischer Verein für Kultur und soziale Arbeit" bekannt? Wenn ja, welcher Art?
10. Sind Ihrem Ressort Kontakte zwischen den unter Punkt 10 angeführten Vereinsmitgliedern und türkischen Behörden bekannt? Wenn ja, welcher Art sind diese?
11. Seit wann ist der Anzeiger und Hauptzeuge Ö.K. (Vorsitzender des unter Punkt 10 angeführten Vereins) Informant für den Staatsschutz?
12. Schließen Sie aus, daß Ö.K. auch als Informant für andere Geheimdienste tätig ist oder war? Wenn nein, welche Hinweise hat Ihr Ressort?
13. Gab es eine Gegenüberstellung zwischen dem Anzeiger Ö.K. und den Beschuldigten M.A. und H.G.? Wenn ja, was ergab diese Gegenüberstellung? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie erklären Sie sich die völlig unterschiedlichen Aussagen der Zeugen vor Beamten des Staatsschutzes und der Einvernahme beim Untersuchungsrichter?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Seit Beginn 1990 wurden von türkischen Linksextremisten und Mitgliedern der PKK in Österreich 13 Aktionen, darunter Brandanschläge, Sachbeschädigungen, Besetzungsaktionen und Schutzgelderpressungen gesetzt, die von zuständigen Beamten meines Ressorts als extremistische nicht aber als terroristische Aktivitäten angesehen werden.

Zu Frage 3:

Ja, ich darf auf die Beantwortung zu Frage 2 verweisen.

Zu Frage 4:

Nein.

./3

- 3 -

Zu Frage 5:

Im Zusammenhang mit dem Thema Terrorismusbekämpfung wurde auch über die verschiedenen PKK-Aktivitäten gesprochen.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Zwischen den türkischen Vertretungsbehörden und den Staatsschutzbüros bestehen Kontakte, da die türkischen Konsulate aufgrund internationaler Verpflichtungen über die Festnahme türkischer Staatsbürger zu informieren haben, falls diese darum ersuchen. Daneben gibt es auch Kontakte im Zusammenhang mit Personen- und Objektschutzmaßnahmen.

Zu Frage 8:

Eine Alibiüberprüfung wurde durchgeführt, deren Ergebnis jedoch negativ war. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, daß die Würdigung der aufgenommenen Beweise ausschließlich dem mit der Untersuchung befaßten Gericht obliegt.

Zu Frage 9:

Ich verstehe den Sinn dieser Frage nicht.

Zu Frage 10:

Die Frage verweist auf unter Punkt 10 angeführte Vereinsmitglieder, bleibt aber nähere Hinweise schuldig. Daher ist hier eine Antwort nicht möglich.

./4

- 4 -

Zu Frage 11:

Der Anzeiger war Zeuge und nie Informant für den Staatsschutz.
Auch in dieser Frage berufen sich die Anfragesteller auf Hinweise, die allerdings nicht gegeben wurden.

Zu Frage 12:

Darüber besitzt mein Ressort keine Erkenntnisse.

Zu Frage 13:

Es gab eine Gegenüberstellung, sie führte zur Identifizierung der Täter.

Zu Frage 14:

Über unterschiedliche Zeugenaussagen ist den Beamten meines Ressorts nichts bekannt. Es gab weder einen Rechtstitel noch einen Anlaß oder Auftrag in den Gerichtsakt Einsicht zu nehmen.

